

Stand: 30.04.2011

Geschäftsordnung des ÖSTERREICHISCHEN RODELVERBANDES

§ 1

Diese Geschäftsordnung regelt die Geschäftsführung des Vorstandes, des Präsidiums und sonstiger Verbandsorgane des Österreichischen Rodelverbandes (ÖRV) sowie den Verlauf aller Sitzungen des ÖRV, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Sie gilt sinngemäß auch für bestellte Ausschüsse und Kommissionen. Die Geschäftsordnung ist vom Vorstand des ÖRV zu beschließen.

§ 2

Die Sitzungen aller Verbandsorgane sind nicht öffentlich. In Einzelfällen können Sitzungen durch Mehrheitsbeschluss für öffentlich erklärt werden. Über Vorschlag oder mit Zustimmung des Präsidenten können zu den Sitzungen auch andere Verbandsorgane oder Angehörige von bestellten Ausschüssen mit beratender Stimme beigezogen werden. Präsidiumsmitglieder können diesen Sitzungen beiwohnen .

§ 3

Den Vorsitz im Präsidium, im Vorstand und in der Länderkonferenz führt der Präsident, im Verhinderungsfall einer der Vizepräsidenten.

Er eröffnet und schließt die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest, bringt die Tagesordnung bzw. die Anträge zur Kenntnis, er eröffnet darüber die Debatte und lässt abstimmen. Wortmeldungen sind dem Vorsitzenden mündlich oder schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

§ 4

1. Präsident

1.1. Er vertritt den ÖRV nach außen, insbesondere vor den Behörden und sportlichen Organisationen wie der für den Sport zuständigen Sporteinrichtung des Bundes, BSO, ÖOC, Sporthilfe, FIL und sonstige Institutionen für Sportförderungsmaßnahmen. Ebenso repräsentiert er den ÖRV bei Veranstaltungen. Im Falle der Verhinderung vertritt ihn ein Vizepräsident.

1.2. Er unterzeichnet die Verträge mit Sponsoren, sonstige Vereinbarungen bzw. sonstige Anträge zur Aufbringung von Geld und sonstigen Mitteln zum Zwecke des Rodelsportes. Vor Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen ist das Präsidium zu informieren.

1.3. Die Zeichnungsberechtigung in finanziellen Angelegenheiten obliegt dem Präsidenten gemeinsam mit dem Finanzreferenten. Sollte der Präsident verhindert sein, bestimmt er einen Vizepräsidenten zu seiner Vertretung.

1.4. Er trifft gemeinsam mit dem Präsidium die Entscheidung über zu bestellende Funktionäre.

1.5. Die Personalkompetenz bei Angestellten des ÖRV liegt beim Präsidenten gemeinsam mit den Vizepräsidenten.

2. Vizepräsidenten

2.1. Die Vizepräsidenten sind jeweils für folgende sportliche Belange zuständig:

Kunstbahn

Naturbahn: Naturbahn und Hornschlitten

Breitensport, Sportrodeln und Rollenrodeln

2.2. Ein Vizepräsident vertritt den Präsident im Falle einer unvorhergesehenen Verhinderung oder im Falle seines Ausscheidens nach außen.

2.3. Den Vizepräsidenten können zusätzlich einzelne Sach- und Bearbeitungsgebiete innerhalb des Präsidiums zugewiesen werden.

2.4. Die Vizepräsidenten haben die in den Statuten festgelegten Aufgaben im Rahmen des Präsidiums und des Vorstandes wahrzunehmen.

2.5. Sie wirken bei der Bestellung von Funktionären mit.

3. Finanzreferent

3.1. Der Finanzreferent ist gemeinsam mit dem Präsidenten für die wirtschaftliche und finanzielle Gebarung des ÖRV, im Rahmen der vom Vorstand bzw. Präsidium gefassten Beschlüsse, verantwortlich.

3.2. Die Erledigung laufender finanzieller Angelegenheiten des ÖRV im Rahmen des Jahresbudgets erfolgt durch den Finanzreferenten .

3.3. Der Finanzreferent ist verpflichtet, auf Verlangen des Präsidenten oder der Kontrollkommission über die Gebarung Rechnung zu legen. Er hat in Präsidiums- und Vorstandssitzungen Bericht zu erstatten.

3.4. Der Finanzreferent ist in Zusammenarbeit mit den Vizepräsidenten, den Sportdirektoren und den Fachreferenten für die Budgetvorbereitung verantwortlich und hat den Budgetentwurf dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.

3.5. Der Finanzreferent sowie der Präsident sind berechtigt, bei Geldinstituten im Rahmen des beschlossenen Budgets für den ÖRV verbindlich zu zeichnen.

3.6. Der Finanzreferent ist verpflichtet, erhebliche Budgetüberschreitungen unverzüglich dem Präsidium zur Kenntnis zu bringen.

3.7. Der Finanzreferent zeichnet verantwortlich für die Abrechnungen gegenüber Subventions- und Förderungsgebern.

3.8. Der Finanzreferent ist verpflichtet, im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens oder eines Ausscheidens durch Neuwahl, dem kooptierten oder neu gewählten Finanzreferenten die Unterlagen des ÖRV vollständig zu übergeben.

4. Schriftführer und Schriftführerstellvertreter

4.1. Sie sind für die Protokollführung bei Länderkonferenzen , Vorstands - und Präsidiumssitzungen verantwortlich. Bei Bedarf ist für Sitzungen von Referaten die Regelung für die Protokollführung zu organisieren.

4.2. Die Protokolle sind innerhalb von 2 Wochen an das Sekretariat in Innsbruck und von dort innerhalb von 14 Tagen an die Sitzungsteilnehmer weiterzuleiten .

5. Sportverantwortliche

5.1. Die Sportverantwortlichen sind:

die Vizepräsidenten KB, NB, Breitensport - Sportrodeln und Rollenrodeln

die Sportdirektoren für Kunst- und Naturbahn,

die sportlichen Leiter für Jugend u. Junioren für Kunst- und Naturbahn,

der sportliche Leiter für Hornschlitten

der sportliche Leiter für Sportrodeln und

der sportliche Leiter für Rollenrodeln

5.2. Die Vizepräsidenten und die Sportdirektoren (Kunstabahn und Naturbahn) sowie der sportliche Leiter HS sind für alle sportlichen Belange im ÖRV verantwortlich .

5.3. Der Vizepräsident Breitensport, Sportrodeln und Rollenrodeln und die sportlichen Leiter Sportrodeln und Rollenrodeln sind für alle sportlichen Belange und für die Einhaltung der für diese Bereiche budgetierten Mittel verantwortlich.

5.4. Die Vizepräsidenten und die Sportdirektoren sind gemeinsam mit den sportlichen Leitern für die Einhaltung der für diese Bereiche budgetierten Mittel verantwortlich. Eine Überschreitung bedarf der vorherigen Genehmigung durch das Präsidium.

5.5. Die Vizepräsidenten und die Sportdirektoren regeln und überwachen den Einsatz der Trainer und Betreuer, legen gemeinsam mit den sportlichen Leitern Trainingstermine und Kurse fest und sind verantwortlich für die Erstellung der Kader.

5.6. Die Sportdirektoren schlagen dem Präsidium die zu bestellenden Trainer vor.

Die Bestimmung der Betreuer nehmen die Sportdirektoren in Abstimmung mit dem Vizepräsidenten im eigenen Wirkungsbereich vor.

5.7. Die Sportdirektoren haben im Einvernehmen mit dem Vizepräsidenten und mit den sportlichen Leitern dem Finanzreferenten zum jeweils festgelegten Termin einen Budgetvoranschlag für ihren Bereich vorzulegen.

5.8. Die Sportdirektoren sind verpflichtet, bei den ÖRV- Sitzungen über ihre Tätigkeit zu berichten. Weiteres haben sie und die sportlichen Leiter jährlich für die Erstellung des Sportberichtes die notwendigen schriftlichen Unterlagen an das Sekretariat zu übergeben. Bei der Länderkonferenz des ÖRV geben die Sportdirektoren und die sportlichen Leiter HS, SR und RoRo einen umfassenden Gesamtbericht.

5.9. Die Sportdirektoren in Abstimmung mit dem Vizepräsidenten zeichnen verantwortlich für die Gestaltung des Rennbetriebes (Beschickungen, Quartiermeldungen, Kadergröße, Qualifikationen etc.) aufgrund der budgetierten Mittel sowie des Leistungsergebnisses.

5.10. Die Sportdirektoren sind für alle Geräte, die sie in ihrem Bereich verwenden und im Eigentum bzw. Besitz des ÖRV stehen, verantwortlich. Sie erstellen jährlich eine aktuelle Inventarliste zum Stichtag 30. Juni und leiten sie an den Finanzreferenten weiter.

5.11. Die Sportdirektoren sind für die Sporteinkleidung der Nationalmannschaften gemäß den jeweils gültigen Werbebestimmungen verantwortlich.

5.12. Die Sportdirektoren sind für die Überwachung des Trainingsbetriebes, der Trainingsbücher und der sportärztlichen und sportwissenschaftlichen Betreuung, sowie für die Entsendungen der Aktiven zu den sportärztlichen und sportwissenschaftlichen Untersuchungen und Tests verantwortlich. Außerdem sind sie für die Aufenthaltsmeldung der Sportler an die NADA verantwortlich

5.13. Die Sportdirektoren , bzw. in deren Vertretung die Sportwarte der Landesverbände , erteilen jährlich in der FIL- Lizenz die Startgenehmigung.

5.14. Alle Sportverantwortlichen sind für die Erstellung statistischer Unterlagen und des sportlichen Konzeptes in Zusammenarbeit mit den Trainern in ihrem Bereich verantwortlich.

5.15. Der Sportdirektor Kunstbahn und der Vizepräsident Kunstbahn sind für die Startanlage des ÖRV im Innsbrucker Eisstadion verantwortlich

5.16. Dem Sportdirektor in Abstimmung mit dem zuständigen Vizepräsidenten obliegt das Vorschlagsrecht an den Bundeskampfrichterreferenten für Änderungen der ÖRO bzw. IRO in der jeweiligen Sparte.

6. Bundeskampfrichterreferent und Bundeskampfrichterreferent - Stellvertreter

Dem Bundeskampfrichterreferent (kurz BKR) untersteht das gesamte Kampfrichterwesen.

6.1. Der BKR ist Kontaktperson zur FIL in allen Belangen der Internationalen Rennrodelordnung (IRO).

6.2. Der BKR unterbreitet Vorschläge zur Änderung der Österreichischen Rodelordnung (ÖRO) in Anlehnung an die IRO. Er übt seine Tätigkeit gemäß den Bestimmungen der Statuten, der Geschäftsordnung und der ÖRO aus und verwirklicht die gefassten Beschlüsse.

6.3. Die Sitzungen des Kampfrichterausschusses, dem der BKR - Stellvertreter und die Landeskampfrichterreferenten angehören, werden nach Bedarf einberufen. Der BKR führt den Vorsitz.

6.4. Der BKR hat jährlich einen schriftlichen Bericht über das Kampfrichterwesen zur Erstellung des Sportberichtes an das Sekretariat zu übermitteln.

6.5. Der BKR , oder in dessen Vertretung der Aufsichtsführende Kampfrichter , überwacht den Einsatz von Kampfrichtern bei Staatsmeisterschaften , Österreichischen Meisterschaften sowie nationalen Wettbewerben in Österreich .

7. Kontrollkommission

7.1. Die gewählte Kontrollkommission hat über ihre Tätigkeit jährlich schriftlich einen Bericht an den Vorstand des ÖRV bzw. an die Länderkonferenz abzugeben.

7.2. Die Kontrollkommission kann jederzeit eine Kassenprüfung einberufen. Die Einberufung wird vom Kontrollkommissionsvorsitzenden vorgenommen.

7.3. Bei mangelhafter Geschäftsführung oder sonstigen Unregelmäßigkeiten, insbesondere bei Nichtvollziehung der Beschlüsse bzw. Überschreitung des Budgets, ist vom Kontrollkommissionsvorsitzenden unverzüglich schriftlich das Präsidium zu verständigen.

8. Verbandssekretariat

8.1. Das Verbandssekretariat des ÖRV befindet sich in Innsbruck.

8.2. Vom Verbandssekretariat sind die Protokolle an die zuständigen Funktionäre innerhalb von 14 Tagen zu versenden.

8.3. Im Verbandssekretariat wird die ÖRV - Mitgliederstatistik erfasst, basierend auf den Daten des Finanzreferenten bzw. auf Grund der Meldungen der Landesverbände.

8.4. Ebenso wird die Aktualisierung des Anschriftenverzeichnisses und dessen ordnungsgemäße Versendung veranlasst.

8.5. Das Verbandssekretariat betreut administrativ die Angelegenheiten, die vom Präsidenten erledigt werden. Dazu den gesamten sportlichen Bereich.

8.6. Für Besprechungen in Wien steht dem ÖRV ein Büro im Haus des Sports in Wien zur Verfügung. Dort werden auch die Ansuchen um Ehrenzeichen gesammelt und dem Präsidium zur Beschlussfassung vorgelegt. In der Folge werden die zu verleihenden Ehrenzeichen vorbereitet.

Im Wiener Büro befindet sich auch ein Teil des Archivs des ÖRV. Das Büro kann bei Bedarf weiteres für spezielle Aufgaben herangezogen werden. Vom Wiener Büro sind die informellen Kontakte zu den in Wien insbesondere im Haus des Sports – ansässigen öffentlichen Sporteinrichtungen herzustellen und zu pflegen.

9. Generalsekretär

9.1. Der Generalsekretär (kurz GS) ist in einer bestellten Funktion tätig. Er ist dadurch dem Präsidenten, dem Vorstand und der Länderkonferenz verantwortlich .

9.2. Er ist berechtigt, im Namen des ÖRV, den allgemeinen Schriftverkehr in seinem Bereich zu führen .

9.3. Der GS ist für die zeitgerechte Vorbereitung , Organisation und Durchführung sämtlicher ÖRV - Sitzungen – ausgenommen für den Bereich Sportbetrieb und Finanzen – verantwortlich.

9.4. Er ist Kontaktperson zu den Landesverbänden und leitet Schreiben an die FIL weiter, wenn er vom Präsidenten oder den Vizepräsidenten dazu ermächtigt wird.

9.5. Der GS vertritt den ÖRV bei Sitzungen mit der BSO oder sonstigen Sporteinrichtungen, wenn er vom Präsidenten oder den Vizepräsidenten delegiert wird.

9.6. Der GS koordiniert gemeinsam mit den ÖRV - Pressereferenten auch die Medienarbeit des ÖRV. Außerdem ist er für dessen interne Informationstätigkeit verantwortlich.

9.7. Der GS hat die Verpflichtung, mit den ihm von den Leitern der Fachsparten zur Verfügung gestellten Unterlagen jährlich einen Sportbericht zu erstellen.

9.8. Weiteres hat er mit den von den Sportdirektoren zur Verfügung gestellten Unterlagen jährlich bis 15. August einen umfassenden Terminkalender für die Sportveranstaltungen zu gestalten.

9.9. Der GS ist verpflichtet, jedes Jahr Präsidium und Vorstand einen schriftlichen Rechenschaftsbericht über seine Tätigkeit vorzulegen.

§ 5

Sitzungen des Präsidiums , des Vorstandes sind vom Präsidenten, alle anderen Sitzungen von den Vorsitzenden der Fachreferate spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin mit Tagesordnung einzuberufen. Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung können am Beginn einer jeden Sitzung eingebracht werden, übrige Anträge auch während der Sitzung. Diese können mit Zustimmung bei der Sitzung behandelt werden. Bei Ablehnung der Zulassung wird der Antrag automatisch auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt.

§ 6

Abstimmungen erfolgen, sofern es in den gültigen Statuten nicht anders vorgesehen ist, durch Heben einer Hand und darauffolgender Gegenprobe. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wenn mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder es verlangen, hat die Abstimmung mittels Stimmzettel zu erfolgen.

§ 7

Zur Vorbereitung der Neuwahlen kann das Präsidium einen Wahlvorschlag erstellen. Bei der Länderkonferenz ist zur Prüfung dieses Wahlvorschlages sowie anderer rechtzeitig eingebrachter Wahlvorschläge und Anträge der Präsidialausschuss zuständig. Die eingereichten Wahlvorschläge und Anträge sind nach Fristende sofort an den Präsidialausschuss zu senden. Der Vorsitzende des Länderrates gibt als Wahlleiter bei der Länderkonferenz den vom Präsidialausschuss erstellten Wahlvorschlag für die Wahl des Präsidiums und des Vorstandes bekannt.

§ 8

Bei Sitzungen der Ausschüsse kann ein Teilnehmer mit der Führung des Protokolls betraut werden. Das Protokoll ist den Sitzungsteilnehmern ohne Verzug in schriftlicher Form zur Kenntnis zu bringen und in der darauffolgenden Sitzung zu verifizieren. Jedes Protokoll muss spätestens 2 Wochen nach der Sitzung im Sekretariat aufliegen. Das Protokoll ist vom Sekretariat sofort an die Sitzungsteilnehmer und an den Vorstand weiterzuleiten .

Jedes Protokoll hat zu enthalten:

Bezeichnung der Sitzung, Ort und Zeit, eingeladene Mitglieder, Anwesende, entschuldigte und ferngebliebene Mitglieder; Namen des Vorsitzenden, des Protokollführers sowie die Tagesordnung.

Weiteres den Gang der Verhandlung, die in Verhandlung genommenen Gegenstände, die zur Abstimmung gebrachten Anträge, das ziffernmäßige Ergebnis der Abstimmung und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse.

Über Verlangen auch nur eines Mitgliedes müssen Erklärungen wörtlich protokolliert werden. Wenn alle Anwesenden zustimmen, genügt ein Beschlussprotokoll.

§ 9

Diese Geschäftsordnung kann in den Landesverbänden verwendet werden oder als Grundlage für eine eigene Geschäftsordnung dienen.

Diese Geschäftsordnung hat vom Tage der Genehmigung durch den Vorstand des ÖRV in der am 24.10.2008 abgehaltenen Sitzung Gültigkeit.